

RS Vwgh 2001/11/21 97/08/0415

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3 liti idF 1996/201;

AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;

AIVG 1977 §7 Abs2;

Rechtssatz

Nach stRsp (Hinweis E 30. Mai 1995,93/08/0138, und E 7. Juni 2000,99/03/0205) setzt die "Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses" im § 12 Abs 1 AIVG jedenfalls voraus, dass der Vertrag und die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem versicherungspflichtigen, anwartschaftsbegründenden Beschäftigungsverhältnis erloschen sind. Der Umstand allein, dass das Anstellungsverhältnis eines Geschäftsführers bei Fortdauer seiner Organstellung endet, bedeutet noch keinen Entfall der Hauptleistungspflicht des Geschäftsführers, gleichgültig, ob er für seine Geschäftsführertätigkeit weiterhin Entgelt erhält oder nicht. Auch auf die tatsächliche Tätigkeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses kommt es nicht an (Hinweis E 16. März 1999, 94/08/0089). Der während des Bezuges des Pensionsvorschlusses erfolgten Einfügung des § 12 Abs 3 lit i AIVG (Ausschluss der Arbeitslosigkeit bei nahtlosem Anschluss einer geringfügigen Beschäftigung beim selben Dienstgeber) durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl Nr 201, kommt hier keine Bedeutung zu, weil die Beschäftigung selbst dann nicht als iSd § 12 Abs 1 AIVG beendet gelten würde, wenn der Geschäftsführer kein Entgelt erhalten hätte und der Übergang von einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zu einem geringfügigen Dienstverhältnis (ohne Unterbrechung) auch schon vor dem Inkrafttreten des § 12 Abs 3 lit i AIVG Arbeitsfähigkeit nicht zu begründen vermochte (Hinweis E 29. November 1984, 83/08/0083, VwSlg Nr 11600 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080415.X01

Im RIS seit

18.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at